

Aktuelle Steuerinformationen KOMPAKT

Oktober 2026

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Mitgliedsbeiträge: Bundesrat will Rechtssicherheit für Sportvereine erreichen
Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung
2. ... für Unternehmer 2
Nebenberuf: Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei
Offene Ladenkasse: Fehlende tägliche Auszahlungen gelten als Buchführungsmangel
Suspendierung: Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Tantiemeforderungen: Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Homeoffice: Wann die Ausgaben für Klimaanlagen abgesetzt werden können
5. ... für Hausbesitzer 4
Spekulationsfrist: Für die Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich

Wichtige Steuertermine

Oktober 2026

12.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

MITGLIEDSBEITRÄGE

Bundesrat will Rechtssicherheit für Sportvereine erreichen

Der Bundesrat setzt sich für eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Sportvereine ein. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das die bisherige Verwaltungsauffassung in Frage stellt und erhebliche Rechtsunsicherheit für Vereine geschaffen hat.

Nach dem Urteil des BFH können Mitgliedsbeiträge grundsätzlich ein **Entgelt für Leistungen** des Vereins an seine Mitglieder darstellen und damit der Umsatzsteuer unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob einzelne Mitglieder die angebotenen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Zudem ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine einheitliche Leistung oder mehrere selbständige Leistungen vorliegen. Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung steht damit nicht mehr in Einklang mit der Rechtsprechung des BFH und dem Unionsrecht. Für Sportvereine und die Finanzverwaltung ergeben sich daraus erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet und die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah eine unionsrechtskonforme gesetzliche Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes auf den Weg zu bringen.

Ziel ist es, klare und praxistaugliche Kriterien für die umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen zu schaffen. Zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen gemeinnütziger Sportvereine sollen vermieden und getätigte Investitionen durch geeignete Übergangsregelungen geschützt werden. Zudem sollen gemeinnützige Sportvereine, die sich bisher an die geltende Verwaltungsauffassung gehalten haben, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung **Vertrauensschutz** genießen.

KINDERGELD

Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums haben Eltern eines volljährigen Kindes nur dann noch einen Kindergeldanspruch, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht (Erwerbstätigkeitsprüfung).

Gute Nachrichten kommen jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH): Die Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung kindergeldrechtlich nicht als erstmalige Berufsausbildung, weil sie **weniger als ein Jahr** dauert. Kindergeld kann daher nach Ausbildungsabschluss fortgezahlt werden, wenn das Kind danach auf eine Folgeausbildung wartet und währenddessen einem zeitintensiven Job nachgeht.

Geklagt hatten die Eltern einer volljährigen Tochter, die nach ihrem Abitur eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin absolviert hatte. Danach arbeitete sie drei Monate als Rettungssanitäterin (mehr als 20 Wochenstunden), bis sie schließlich eine weitere Ausbildung als Notfallsanitäterin begann. Nach Ansicht der Familienkasse bestand in der Zeit zwischen beiden Ausbildungen kein Kindergeldanspruch, weil die Erwerbstätigkeit zeitlich zu umfassend war. Laut BFH ist jedoch für Erstausbildungen grundsätzlich eine **Mindestausbildungsdauer von einem Jahr** erforderlich. Dieses Kriterium erfüllt die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht.

Hinweis: Die Dauer der Ausbildung zum Rettungssanitäter ist mit 520 Stunden vergleichsweise kurz. Ihr erfolgreicher Abschluss verhindert also nicht die Zahlung von Kindergeld, selbst wenn das volljährige Kind anschließend regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche als Rettungssanitäter arbeitet. Wichtig ist, dass es während dieser Zeit parallel einer weiteren Ausbildung nachgeht, sich in einer höchstens viermonatigen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder eine Folgeausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen kann.

2. ... für Unternehmer

NEBENBERUF

Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine verlustbringende nebenberufliche Tätigkeit steuerlich anzuerkennen sein kann. Das ist der Fall, wenn der Erwerbstätige glaubhaft machen kann, dass er seine Tätigkeit **nach seiner Pensionierung** ausweiten wird, um die aufgelaufenen Verluste wieder auszugleichen.

Geklagt hatte ein angestellter Bereichsleiter, der in seinem Betrieb eine Kanzleisoftware für Steuerberater verantwortet hatte. Nebenberuflich war er selbst als Steuerberater tätig und erzielte hieraus in den Jahren 2009 bis 2018 einen Verlust von insgesamt 4.200 €. Seine Mandanten waren allesamt nahestehende Personen. Das Finanzamt stufte seinen Nebenberuf als **Liebhaberei** ein und erkannte die steuerlichen Verluste deshalb nicht an. Der Steuerberater argumentierte, dass er seine nebenberufliche Tätigkeit nach seiner Pensionierung ausweiten wolle, so dass er mit seiner Tätigkeit später einen Totalgewinn erzielen werde.

Der BFH hat entschieden, dass die Verluste des Steuerberaters anzuerkennen sind, weil er seine freiberufliche Tätigkeit trotz andauernder Verluste mit **Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt habe. Der BFH hielt es für plausibel, dass der Berater seine Tätigkeit nach seiner Pensionierung fortsetzen und steigern wird. Eine Gewinnprognose darf sich nicht auf den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beschränken.

Zu berücksichtigen war ferner, dass der aufgelaufene Gesamtverlust nur gering und der Vorteil der **Verlustverrechnung** mit anderen Einkünften daher von untergeordneter Bedeutung war. Der Steuerberater hatte zudem glaubhaft dargelegt, dass er seine steuerberatende Tätigkeit vor allem im Hinblick auf seine Angestelltentätigkeit ausgeübt hatte. In seinem Fall ergebe sich eine besondere Verzahnung von Beratungstätigkeit und nichtselbständiger Softwareentwicklung.

OFFENE LADENKASSE

Fehlende tägliche Auszahlungen gelten als Buchführungsmangel

Bei einer offenen Ladenkasse unterhält ein Bargeldbetrieb nur eine einfache Bargeldkasse ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. In solchen Betrieben werden alle Einnahmen und Ausgaben manuell erfasst und in der Regel am Ende des Tages durch einen „**Kassensturz**“ ermittelt.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall konnte ein Imbissbetrieb mit einer offenen Ladenkasse **keine Aufzeichnungen** über die (behaupteten) täglichen Auszahlungen des Kassenbestands vorlegen. Laut BFH liegt hier ein formeller Buchführungsmangel vor, der das Finanzamt zur Hinzuschätzung von Einnahmen berechtigt. Denn in diesem Fall kann nicht mehr nachvollzogen werden, wie die in den handschriftlich geführten monatlichen Listen verzeichneten Tageseinnahmen ermittelt wurden.

Nach Ansicht des BFH können Mängel in der Kassenführung bei Bargeldbetrieben die gesamte Buchführung oder die sonstigen Aufzeichnungen infrage stellen und ihnen die Ordnungsmäßigkeit nehmen. Daher sind das Finanzamt und das Finanzgericht dem Grunde nach zur Schätzung befugt.

Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln. Diese Betriebe sind zwar nicht verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, gleichwohl müssen aber auch sie Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch Belege nachweisen. So sind insbesondere auch die vereinnahmten Entgelte so aufzuzeichnen, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, sich einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers zu verschaffen.

Hinweis: In Deutschland ist es nach wie vor zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen, da es (noch) keine generelle Registrierkassenpflicht gibt. Allerdings stellt das Finanzamt sehr strenge Anforderungen an die korrekte und lückenlose Führung einer offenen Ladenkasse, weshalb viele Kassen bei einer Prüfung beanstandet werden. Politisch konkretisiert sich mittlerweile das Vorhaben („Aktionsplan gegen Finanzkriminalität“), ab 2028 eine Registrierkassenpflicht einzuführen.

SUSPENDIERUNG

Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland wird zum 01.01.2027 von deutscher Seite vollständig ausgesetzt (suspendiert). Im Juni 2026 hat die Bundesrepublik die Russische Föderation hierüber informiert. Die Regelungen des Abkommens finden ab 2027 somit keinerlei Anwendung mehr; beide Länder wenden dann ausschließlich ihre eigenen, **nationalen Steuergesetze** unabhängig voneinander an.

Hinweis: Bereits im August 2023 hatte Russland wesentliche Bestimmungen des Abkommens, insbesondere zu Unternehmensgewinnen, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Arbeitseinkommen, einseitig suspendiert. Mit der nun angekündigten vollständigen Suspendierung entfällt die Anwendung des Abkommens aus deutscher Sicht. Unternehmen und natürliche Personen mit Beziehungen zu Russland sollten die Auswirkungen auf Quellensteuern, die Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie bestehende Geschäftsstrukturen unbedingt prüfen lassen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

TANTIEMEFORDERUNGEN

Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft **bei Fälligkeit zufließen**.

Der Tantiemeanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich im Anstellungsvertrag eine andere Fälligkeit vereinbart haben. Ein beherrschender Gesellschafter hat es letztlich in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist.

Tantiemeforderungen, die nicht in den festgestellten **Jahresabschlüssen** ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings steuerlich nicht zu. Das gilt selbst dann, wenn eine dahin gehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen, dies aber zum Beispiel wegen eines Buchungsfehlers unterblieben ist.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hält die Finanzverwaltung erfreulicherweise nicht mehr an ihrer bisherigen Auffassung fest. Sie hat daher eine restriktive Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2014 zur verdeckten Einlage und zum gleichzeitigen **Zufluss von Arbeitslohn** bei Gesellschafter-Geschäftsführern aufgehoben.

Die bisherige Verwaltungsregelung erwies sich für die Praxis als misslich. Verzichtete ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer auf **Gehalt oder Tantiemen**, behandelte die Finanzverwaltung dies fast immer als lohnsteuerpflichtigen Zufluss. Gleichzeitig wurde regelmäßig eine verdeckte Einlage in die GmbH angenommen. Dies hatte zur Folge, dass der Geschäftsführer Einkommensteuer auf Beträge zahlen musste, die ihm tatsächlich nie ausgezahlt wurden. Betroffen waren insbesondere

- krisenbedingte Gehaltsverzichte,
- Tantiemeverzichte zur Stabilisierung einer GmbH und
- Forderungsverzichte zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung.

Hinweis: Der BFH hatte zuletzt stärker auf die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht und den Zeitpunkt des Verzichts abgestellt. Damit war der engen Verwaltungsauffassung der Boden entzogen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

HOMEOFFICE

Wann die Ausgaben für Klimaanlage abgesetzt werden können

Ist der Kauf einer Klimaanlage für das Homeoffice **beruflich bzw. betrieblich veranlasst**, so dass die Anschaffungs- und Betriebskosten von der Steuer absetzbar sind? Hier gilt Folgendes:

Ist der Raum steuerlich als häusliches Arbeitszimmer anerkannt, dürfen die Aufwendungen für die Klimaanlage abgesetzt werden.

Das ist allerdings nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet und zu mindestens 90 % beruflich bzw. betrieblich genutzt wird. Weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass der Raum wie ein Büro und nicht wie ein Wohnraum eingerichtet ist.

Die Anschaffungskosten einer **mobilen Klimaanlage** zählen dann zu den absetzbaren Ausgaben für die Ausstattung und Einrichtung des Arbeitszimmers. Alle tatsächlich entstandenen Kosten für das Arbeitszimmer können inklusive Klimaanlage in voller Höhe auf Grundlage der dazugehörigen Rechnungen abgesetzt werden. Kostet eine mobile Klimaanlage einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 952 €, kann der Kaufpreis sofort abgesetzt werden. Teurere Geräte müssen dagegen über ihre Nutzungsdauer (regelmäßig elf Jahre) abgeschrieben werden.

Anders verhält es sich bei **fest eingebauten Split-Klimaanlagen**: Sie werden in der Regel ein Bestandteil des Gebäudes und müssen mit diesem gemeinsam im Verhältnis zur Wohnfläche abgeschrieben werden. Bei nachträglichen Einbauten und separatem Betrieb kann allerdings auch eine eigenständige Abschreibung möglich sein.

Zusätzlich zum Kaufpreis können außerdem die **Ver sandkosten** für die Lieferung oder die **Fahrtkosten** zur Beschaffung steuerlich geltend gemacht werden. Die **Stromkosten** für den Betrieb können zusätzlich anteilig für das anerkannte Arbeitszimmer abgesetzt werden.

Wer keinen Tätigkeitsmittelpunkt im Homeoffice hat oder lediglich mit dem Laptop am Esstisch oder in einer **Arbeitsecke** im Wohnzimmer arbeitet, hat schlechtere Karten. In diesen Fällen gilt die Klimaanlage als private Anschaffung und bleibt steuerlich außen vor. Sämtliche beruflichen Aufwendungen sind dann von der täglichen Homeoffice-Pauschale von 6 € abgedeckt.

Wird die Klimaanlage von einem Fachbetrieb in das Gebäude fest eingebaut oder gewartet, können zumindest die reinen **Handwerkerlöhne** steuerlich berücksichtigt werden.

Das Finanzamt zieht 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 €, direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die per Überweisung bezahlt wurde.

5. ... für Hausbesitzer

SPEKULATIONSFRIST

Für die Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich

Eine selbstgenutzte Immobilie lässt sich innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußern, wenn sie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Anders ist das bei einer vermieteten Immobilie im Privatvermögen: Wird sie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung verkauft, ist der erzielte Gewinn als **privates Veräußerungsgeschäft** steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass es für die Berechnung der Spekulationsfrist auf die Zeitpunkte ankommt, zu denen die obligatorischen Rechtsgeschäfte (**Kaufverträge**) abgeschlossen wurden. Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchen Zeitpunkten das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

Im Streitfall wollte ein Kläger erreichen, dass bei seinem Grundstücksgeschäft der **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** zugrunde gelegt wird, so dass er aus der Zehnjahresfrist herausgefallen wäre. Der BFH hat jedoch bestätigt, dass das Datum der Kaufverträge maßgeblich ist. Würde man den Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem das wirtschaftliche Eigentum an einer Immobilie übergeht, könnten die Vertragsparteien die Frist durch Festlegung dieses Datums beliebig zu ihren Gunsten umgehen.

Hinweis: Immobilieneigentümer sollten die Spekulationsfrist unbedingt im Blick behalten, wenn sie einen Verkauf planen. Da die Preise auf dem Immobilienmarkt in den letzten Jahren teils stark gestiegen sind, löst ein Verkauf binnen Zehnjahresfrist häufig erhebliche steuerpflichtige Spekulationsgewinne aus. In vielen Fällen lohnt es sich daher, die Immobilie bis zum Fristablauf zu halten, um die realisierten Wertzuwächse dann ohne Steuerzugriff vereinnahmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr awi Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRA 24812, Geschäftsführer
Margot Uedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stiller
USt-Id-Nr.: DE28590688
Müll-Beese-Str. 3b, 86199 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 506430 | Telefax: +49 (0)821 5064320 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de
Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgt durch die Steuerberaterkammer
München, Niederflinger Str. 9, 80338 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die
Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.
Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelprüfung nehmen wir gerne nach separater
Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.